

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Vogelfreistätte Oberegger Stausee“**

Vom 22. November 1988 (RABl Nr. 38/2. 12. 1988)

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), und Art. 31 Abs. 1 des Bayer. Jagdgesetzes (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 246), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der im Landkreis Günzburg in der Gemeinde Wiesenbach, Gemarkung Oberegger, gelegene Günzstausee wird unter der Bezeichnung „Vogelfreistätte Oberegger Stausee“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 42 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebiets ergeben sich aus einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte Oberegger Stausee“ ist es,

1. das vogelkundlich wertvollste Gewässer des Mindel-Günz-Gebietes als überregional bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für bedrohte Wasservögel zu erhalten,
2. den dortigen Vogelgemeinschaften den erforderlichen Lebensraum zu bewahren, insbesondere ihnen die notwendigen Nahrungsquellen zu sichern und Störungen von ihnen fernzuhalten.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- oder Materialablagerungen, zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten,
 6. Bäume, Einzelgehölze, Gehölzbestände, Buschwerk, Röhrichtbestände oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
 7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 11. auf den Dämmen und Dammböschungen Schafe zu pferchen oder weiden zu lassen,
 12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
 13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG ferner verboten:
1. Feuer anzumachen, zu zelten, zelten zu lassen oder zu baden,

2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese oder Wohnwagen dort abzustellen sowie außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten,
3. Streuwiesen und Röhrichtbestände zu betreten,
4. den Oberegger Stausee mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren, sie zu verankern oder am Ufer abzustellen,
5. ferngesteuerte Schiffsmodelle aller Art fahren zu lassen,
6. Bäume zu fällen oder Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen,
7. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
8. Tonübertragungs- oder Wiedergabegeräte zu benutzen oder zu lärmern,
9. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; das Mähen von Röhrichtbeständen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar; die einzelstammweise Nutzung von Bäumen nur in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild sowie die Aufgaben des Jagdschutzes,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in folgendem Umfang:
 - a. ganzjährige Befischung vom Ufer aus, jedoch dürfen dabei Streuwiesen und Röhrichtbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar betreten werden und auch dann nur, wenn sie gemäht sind,
 - b. Ausübung des Fischereischutzes,
4. Unterhaltung von Wegen, Gewässern und Dränungen im Einvernehmen mit dem Landratsamt,
5. Betrieb, Unterhaltung, Instandsetzung und Beaufsichtigung der bestehenden Kraftwerksanlagen sowie der Staudämme; Abholzungen zur Dammsicherung, Räumung der Dammentwässerungsgräben evtl. Entlandungsmaßnahmen sowie das Mähen von Röhrichtbeständen dürfen nur im Einvernehmen, sicherheitsrelevante Sofortmaßnahmen nur im Benehmen mit dem Landratsamt durchgeführt werden; freigestellt ist die staatliche Gewässeraufsicht,

6. Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen; Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 der Verordnung jedoch nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt,
7. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern im Einvernehmen mit dem Landratsamt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt und an Nebenbestimmungen geknüpft werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 14 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.